

Satzung des Feuerwehrverein Florian Bad Kleinen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1 Der Verein trägt den Namen „ Feuerwehrverein Florian Bad Kleinen e.V.
-im folgenden „Verein“ genannt-.
- 2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Eingetragen im Amtsgericht Schwerin VR 4219.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in der Wismarsche Straße 32, 23996 Bad Kleinen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- 5 Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Verein hat den Zweck:

Die Förderung des Feuerschutzes durch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden oder von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch;

- a) Das Feuerwehrwesen und den Feuer- und Katastrophenschutz in der Gemeinde Bad Kleinen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
- b) die Belange der einzelnen Abteilungen (Kinder- und Jugendfeuerwehr, Einsatz-Reserve- und Ehrenabteilung) zu unterstützen.

2 Aufgaben des Vereins sind insbesondere;

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Informations- oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.
- b) die Freiwillige Feuerwehr Bad Kleinen bei der Erfüllung der Aufgaben insbesondere durch finanzielle Mittel bei der Ausstattungs- und Ausrüstungs- und Bekleidungsbeschaffung zu unterstützen.
- c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften § 53 AO sind zu beachten.
- d) interessierte Einwohnerinnen und Einwohner durch Gespräche und Werbeveranstaltungen für den Brandschutz und die Feuerwehr zu gewinnen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen mit der Feuerwehr jährlich abzustimmenden Veranstaltungsplanes und die Brandschutzaufklärung (mit den dazu befugten Personen) zu unterstützen.
- f) die Kinder- und Jugendfeuerwehr Bad Kleinen bei der Nachwuchsgewinnung, Jugendarbeit und Ausstattung/Ausrüstung finanziell zu fördern.
- g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- h) Förderung und Unterstützung der Traditionspflege der Feuerwehr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechterneutral.
Der Verein hat aktive Mitglieder und Förderer.

Aktive Mitglieder des Vereins können sein:

- a) die Mitglieder der Feuerwehr Bad Kleinen sobald sie volljährig sind.
- b) interessierte und mitarbeitende Bürgerinnen und Bürger.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen und eine SEPA-Lastschrifterklärung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages beizulegen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2 Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 3 Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen in ideeller oder materieller Form bekunden ohne aktives Mitglied zu sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 3 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder über einen längeren Zeitraum (max. zwei Jahre) die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- 4 Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 3 Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag entsprechend der Geschäftsordnung/Finanzen zu entrichten. Die Beiträge werden durch eine SEPA-Lastschrift jährlich im April eingezogen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verwendungszwecks werden insbesondere Aufgebracht durch:

- a) freiwillige Zuwendungen;
- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- c) Geld- und Sachspenden;
- d) Mitgliedsbeiträge;
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter mindestens einmal jährlich im 1. Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform per E-Mail oder per Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3 Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- 4 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5 Eine Stellvertretung der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vorstandes nach § 12 dieser Satzung für vier Jahre;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum von vier Jahren;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- h) die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche des Vereins regeln;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 2 Wahlen :
 - a) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung
 - b) Gewählt ist wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält, eine Wahl im Block ist möglich.
- 3 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 4 Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13 Vereinsvorstand

- 1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausübt.
- 2 Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein weiteres Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren, der dann von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder der drei Vorstandsmitglieder hat Alleinvertretungsrecht.
- 3 Änderungen der Bankverbindungen und eventuelle kurzfristige Geldanlagen erfordern die Unterzeichnung von zwei Vorstandmitgliedern. Die Kontoabwicklung erfolgt Online durch den Schatzmeister.

§ 15 Kassenwesen

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 3 Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende schriftlich eine Zahlungsanweisung erteilt.
- 4 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- 5 Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Schatzmeister die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- 6 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beziehung der Beschlüsse, und erstattet der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 16 Auflösung

- 1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Vereinsmitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Feuerwehr Bad Kleinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 1 Der Verein darf personenbezogene Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
- 2 Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3 Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2025 in Bad Kleinen beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



1. Vorsitzender Karl-Heinz Meier



2. Vorsitzender Sven Ziebell



3. Vorsitzender/Schatzmeister
Andreas Kelch